

**Philosophischen Fakultät III
Institut für Sozialwissenschaften**

**Prüfungsordnung
für den Diplom-Studiengang Sozialwissenschaften**

Aufgrund von § 31 i.V. mit § 71 Abs. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Artikel IX des Haushaltsstrukturgesetzes vom 12. März 1997 (GVBl. S. 72), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin am 07. Juli 1997 die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Sozialwissenschaften erlassen.²

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Diplom-Studiengangs Sozialwissenschaften.
- (2) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (3) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät den akademischen Grad „Diplom-Sozialwissenschaftler“ oder „Diplom-Sozialwissenschaftlerin“.

§ 2 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester, das neunte Semester dient der Anfertigung der Diplomarbeit und der Diplomprüfung.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium (80 SWS, davon 54 im Pflicht- und Wahlpflichtbereich und 26 nach freier Wahl) und ein fünfsemestriges Hauptstudium (80 SWS, davon 54 im

Pflicht- und Wahlpflichtbereich und 26 nach freier Wahl). Das Grundstudium schließt mit der Diplom-Vorprüfung in der Regel nach dem vierten Semester, das Hauptstudium mit der Diplomarbeit in der Regel nach dem neunten Semester ab.

§ 3 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat einen Prüfungsausschuß. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Angehörige des Instituts für Sozialwissenschaften und werden jeweils von den Vertretern oder Vertreterinnen ihrer Mitgliedergruppen im Fakultätsrat bestellt. Der Prüfungsausschuß hat folgende Zusammensetzung:

1. vier Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen
2. einem oder einer mit Lehre beauftragten wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterin
3. zwei Studierende

Die Amtszeit seiner Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin, die Professorenstatus haben müssen. Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die vom Prüfungsausschuß gefaßten Beschlüsse. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Einsprüche und den Bericht an den Fakultätsrat. Einwände gegen Entscheidungen des oder der Vorsitzenden werden im Ausschuß behandelt.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Institut und der Fa-

² Diese Prüfungsordnung wurde am 07. Oktober 1997 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt und in der vorliegenden Fassung am 20. Oktober 1997 vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III beschlossen.

kultät über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Weitere Aufgaben sind:

- Organisation der Prüfungen
- Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen
- Aufstellung der Prüfer- und Beisitzerlisten
- Anerkennung von Gründen für Nichteinhaltung von Prüfungsterminen durch Studierende
- Behandlung von Einsprüchen
- Erarbeitung von Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Der Prüfungsausschuß ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlußfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen und sich umfassend über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren. Sie gelten nicht als Öffentlichkeit.

§ 4 Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen; er kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Die Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen bilden zur Durchführung von mündlichen Prüfungen eine Prüfungskommission. Die Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(2) Einer Prüfungskommission müssen mindestens angehören:

- ein Professor bzw. eine Professorin oder ein habilitierter akademischer Mitarbeiter bzw. eine habilitierte akademische Mitarbeiterin
- ein Beisitzer oder eine Beisitzerin mit Promotion

Auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin kann ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin mit beratender Stimme an der Prüfung teilnehmen.

(3) Zu Prüfern oder Prüferinnen werden Professoren oder Professorinnen und habilitierte akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen bestellt. Davon abweichend dürfen nichthabilitierte akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen zu Prüfern oder Prüferinnen nur bestellt werden, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind und wenn Professoren oder Professorinnen oder habilitierte akademische Mitglieder für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen. Die Ausgabe der Themen für Diplomarbeiten sowie die Betreuung und Bewertung der Diplomarbeiten kann nur Professoren oder Professorinnen und habilitierten akademischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen übertragen werden.

Die Prüfungsberechtigten sind Mitglieder des Instituts für Sozialwissenschaften. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß einen dem Institut nicht angehörenden Prüfungsberechtigten zur Abnahme der Prüfung bestellen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin hat das Recht, aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten einen Prüfer oder eine Prüferin vorzuschlagen. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines vorgeschlagenen Prüfers oder einer Prüferin.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis von mündlich erbrachten Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von den Prüfenden und von den Beisitzenden unterzeichnet und zu den Prüfungsakten genommen.

§ 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang Sozialwissenschaften, die an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Humboldt-Universität Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplom-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Instituts für Sozialwissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin entsprechen. Dabei erfolgt kein schematischer Vergleich. Es

wird eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorgenommen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend; im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Berufspraktische Tätigkeiten können innerhalb des Studiengangs nur als Praktikum anerkannt werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die übliche Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag der Studierenden. Ergeht ein ablehnender Bescheid, können die Studierenden Einspruch beim Fakultätsrat einlegen. Nach Anhörung des Studenten oder der Studentin und des Prüfungsausschusses entscheidet der Fakultätsrat.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze (1) bis (3) besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 6 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Im Anschluß an das Grundstudium (also in der Regel nach dem vierten Fachsemester) erfolgt die Diplom-Vorprüfung. Im Anschluß an das Hauptstudium (also in der Regel nach dem achten Fachsemester) erfolgen die Fachprüfungen zum Diplom. Die Diplomprüfung wird als Blockprüfung durchgeführt. Eine Teilung in Prüfungsabschnitte ist auf Beschluß des Prüfungsausschusses möglich. Fachprüfungen können studienbegleitend vor den festgesetzten Prüfungszeiträumen abgenommen werden, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Grund- bzw. Hauptstudium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Der Anteil der vorgezogenen Fachprü-

fungen in der Diplom-Prüfung darf auch im Interesse eines vorzeitigen Studienabschlusses nicht überwiegen.

(2) Der Prüfungsausschuß hat sicherzustellen, daß Leistungsnachweise und Fachprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Kandidaten oder Kandidatinnen rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Anmelde- und Prüfungstermine informiert werden. Gleiches gilt für den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit und die jeweiligen Wiederholungstermine für die Fachprüfungen.

§ 7 Formen der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. die mündlichen Prüfungen
2. die studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Prüfungsklausuren)
3. die Diplomarbeit

(2) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ärztliches Attest glaubhaft, daß er bzw. sie wegen ständiger körperlicher Behinderungen nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Prüfungsausschuß andere gleichwertige Prüfungsformen zulassen.

(3) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, daß er bzw. sie einzelne begrenzte Probleme analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten aufzeigen kann. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin über ein breites Fachwissen verfügt. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin (gemäß § 4) als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer für jeden Kandidaten oder jede Kandidatin beträgt in den Prüfungen zum Vordiplom 15 bis 30 Minuten und in den Diplomprüfungen für Fachprüfungen 45, für die Verteidigung der Diplomarbeit 60 Minuten.

Sofern der Kandidat oder die Kandidatin nicht widerspricht, ist die Universitätsöffentlichkeit zuzulassen.

Eine Prüfung kann aus wichtigem Grund abgebrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist frühestens nach vier Wochen und spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters zu realisieren. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist nicht erforderlich. Gründe, die zur Unterbre-

chung der Prüfung geführt haben, sind dem Prüfungsausschuß mitzuteilen.

(4) Prüfungsklausuren werden unter Aufsicht in be-
grenzter Zeit mit den vom jeweiligen Prüfer oder von
der jeweiligen Prüferin bestimmten Hilfsmitteln
durchgeführt. Der Kandidat oder die Kandidatin soll
in den Klausuren nachweisen, daß er bzw. sie fachliche
Problemstellungen mit den geläufigen Methoden,
Theorien und Sachkenntnissen erkennen und Wege zu
einer Lösung finden kann. Die Zeitdauer der Prüfungen
ist in den §§ 15 Absatz (3) und 18 Absatz (4)
festgelegt.

Prüfungsklausuren sind von mindestens zwei Prüfern
oder Prüferinnen zu bewerten. Weichen die Beurteilungen
um mehr als zwei Noten voneinander ab, wird vom
Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer oder eine
dritte Prüferin bestellt. Auf der Grundlage der drei
Gutachten entscheidet der Prüfungsausschuß die endgültige
Bewertung. Das Bewertungsverfahren soll vier
Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse werden
den Kandidaten oder Kandidatinnen auf Verlangen
begründet.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen
werden vom dem oder der jeweils Prüfenden festgesetzt.
Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind
folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|---|---|
| 1 | sehr gut
eine hervorragende Leistung |
| 2 | gut
eine Leistung, die über den
durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 | befriedigend
eine Leistung, die durchschnittlichen
Anforderungen entspricht |
| 4 | ausreichend
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch
den Anforderungen genügt |
| 5 | nicht ausreichend
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel
den Anforderungen nicht mehr genügt |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen
sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen
der Notenzifferen um 0,3 zulässig. Die Noten 0,7; 4,3;
4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die
Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine
Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungen bzw.
wird sie von mehreren Prüfern oder Prüferinnen be-
wertet, so errechnet sich deren Note aus dem Durch-
schnitt bzw. dem gewichteten Durchschnitt der Noten
der Teilprüfungen bzw. der einzelnen Bewertungen.

Die so errechnete Prüfungsnote lautet:

- | | | |
|---|---|-------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = | gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = | nicht ausreichend |

(3) Bei der Bildung der Noten für einzelne Prüfungs-
leistungen und der Gesamtnote wird nur die erste De-
zimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle
weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 9 Wiederholung von Prüfungen

(1) Prüfungsbestandteile der Diplom-Vorprüfung, die
nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gel-
ten, können zweimal wiederholt werden.

Wird die Diplom-Vorprüfung nicht spätestens mit
Ablauf von zwei Semestern nach der für das Grund-
studium festgelegten Zeit in allen Teilen erfolgreich
abgeschlossen, so ist der Student oder die Studentin
verpflichtet, an einer besonderen Prüfungsberatung
für die Diplom-Vorprüfung teilzunehmen; sie wird
von prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen des
Instituts für Sozialwissenschaften durchgeführt. Ist
der Student oder die Studentin dieser Verpflichtung
zur Prüfungsberatung bis zum Ende des Semesters
gemäß Satz 2 nicht nachgekommen, so wird er bzw.
sie gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BerLHG exmatri-
kuliert. Werden die für den erfolgreichen Abschluß
der Diplom-Vorprüfung erforderlichen Leistungen
nicht spätestens bis zum Ablauf zweier weiterer Se-
mester nachgewiesen, so ist der Student oder die Stu-
dentin verpflichtet, erneut an einer besonderen Prü-
fungsberatung teilzunehmen. Ist er bzw. sie dieser
Verpflichtung bis zum Ende des Semesters gemäß
Satz 4 nicht nachgekommen, so ist er bzw. sie gemäß
§ 15 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BerLHG zu exmatrikulieren.

(2) Die Diplomprüfung darf in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß auf schriftlichen Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Hat sich der Student oder die Studentin nicht spätestens zwei Semester nach Ende des für das Hauptstudium festgelegten Teils der Regelstudienzeit zur Diplomprüfung gemeldet, so ist er bzw. sie verpflichtet, an einer besonderen Prüfungsberatung für die Diplomprüfung teilzunehmen; sie wird von prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen des Instituts für Sozialwissenschaften durchgeführt. Ist der Student oder die Studentin dieser Verpflichtung bis zum Ende des Semesters gemäß Satz 4 nicht nachgekommen, so ist er bzw. sie gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BerlHG zu exmatrikulieren.

(3) Die Wiederholungsprüfung kann nach Ablauf von mindestens acht Wochen angesetzt werden. Durch den Prüfungsausschuß wird sichergestellt, daß der Student oder die Studentin eine Wiederholungsprüfung in dem auf die nichtbestandene Prüfung folgenden Semester aufnehmen kann. Der Wiederholungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 10 Prüfung in Zusatzfächern

(1) Der Kandidat oder die Kandidatin kann sich im Rahmen der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung zusätzlich in anderen als den für seinen Studiengang vorgeschriebenen Fächern anderer Studiengänge prüfen lassen. Den Antrag stellt er bei dem für das Lehrgebiet zuständigen Prüfungsausschuß spätestens acht Wochen vor Beginn der ausgeschriebenen Prüfung.

(2) Das Ergebnis der Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich bestätigt und auf seinen Antrag in das Hochschulzeugnis eingetragen. Bei der Berechnung der Gesamtnoten werden Ergebnisse von Prüfungen in Zusatzfächern nicht berücksichtigt.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der bzw. die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder den Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Der Kandidat oder die Kandidatin kann verlangen, daß die Entscheidung nach Absatz (3) innerhalb von höchstens drei Monaten vom Prüfungsausschuß geprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Zeugnisse, Diplom-Urkunden und Bescheinigungen

(1) Nach erfolgreichem Abschluß der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung wird in der Regel innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis durch den Prüfungsausschuß ausgestellt, das durch den Dekan oder die Dekanin der Fakultät und den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird. Es trägt das Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang, die Form, in der die Prüfungsleistung erbracht wurde, die einzelnen Prüfungsleistungen, die gewählten berufsfeldbezogenen Fachgebiete sowie die Gesamtnote. In das Diplom-Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin werden die bis zur Diplomprüfung benötigten Fachsemester, die Ergebnisse in den Beifächern und/oder ein absolviertes Praktikum im Zeugnis ausgewiesen. Auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin ist in einem Beiblatt zum Diplom-Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrgangs (Notenspiegel, Rangzahl) anzugeben. Das Zeugnis über die Fachprüfungen zum Diplom und die Diplom-Urkunde enthalten die Angabe, daß die Prüfung entsprechend dieser

Prüfungsordnung abgelegt worden ist. Das Zeugnis und die Urkunde tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und in welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Gleiches gilt bei nicht bestandener Diplomprüfung.

(3) Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm bzw. ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist. Gleiches gilt bei nicht bestandener Diplomprüfung.

(4) Im Ergebnis der erfolgreichen Diplomprüfung wird zusätzlich zum Zeugnis über die Fachprüfungen eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Diplom-Sozialwissenschaftlerin oder Diplom-Sozialwissenschaftler ausgestellt. Sie ist von der Fakultät vorzubereiten und wird vom Dekan oder der Dekanin der Fakultät, der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Humboldt-Universität zu Berlin unterzeichnet und mit dem Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin versehen. Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades „Diplom-Sozialwissenschaftlerin“ bzw. „Diplom-Sozialwissenschaftler“ erworben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zu den mündlichen Prüfungen (gemäß § 14) zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Hochschulzugangsberechtigung
- b) das Studienbuch oder die entsprechenden Studienbuchseiten

- c) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung im Studiengang Sozialwissenschaften nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet
- d) die studienbegleitend erworbenen Leistungsnachweise gemäß Absatz (2).

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist der Erwerb von sieben Leistungsnachweisen.

Diese sind (gemäß § 10 der Studienordnung) wie folgt zu erbringen:

- a) Drei Leistungsnachweise in den Proseminaren des Bereichs „Grundlagen der Sozialwissenschaften“, davon mindestens je ein Leistungsnachweis in Soziologie und Politikwissenschaft.
- b) Zwei Leistungsnachweise aus dem wahlobligatorischen Bereich, davon jeweils ein Leistungsnachweis in Soziologie und Politikwissenschaft.
- c) Zwei Leistungsnachweise in „Methoden der empirischen Sozialforschung“, davon einer in Methoden der empirischen Sozialforschung I und einer in Methoden der empirischen Sozialforschung II.

(3) Leistungsnachweise werden entweder durch mündliches Referat und Hausarbeit oder durch schriftliche Leistungskontrolle erbracht.

§ 14 Zulassungsverfahren

Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die in § 13 genannten Voraussetzungen nicht gegeben sind.

§ 15 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) In der Diplom-Vorprüfung werden Grundkenntnisse des Faches geprüft. Der Kandidat oder die Kandidatin soll nachweisen, daß er bzw. sie die inhaltlichen Grundlagen und methodischen Instrumentarien sowie die Faktenkenntnisse erworben hat, die notwendig sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung umfaßt zwei studienbegleitend zu erbringende Prüfungsleistungen und zwei mündliche Prüfungen. Die mündlichen Prüfungen können erst durchgeführt werden, wenn die studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht worden sind.

(3) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind wie folgt zu erbringen:

- Eine Prüfungsleistung in Form einer zweistündigen Klausur in Soziologischer Methodenlehre.
- Eine Prüfungsleistung in Form einer vierstündigen Klausur in einem Gebiet der Grundlagen der Sozialwissenschaften. Das Fach, für das nur ein Leistungsnachweis nach § 13 Absatz (2)a erbracht worden ist, ist Gegenstand dieser Prüfungsleistung.

(4) Es werden zwei mündliche Prüfungen abgelegt. Eine dieser Prüfungen erfolgt in einem Lehrgebiet des obligatorischen Bereichs „Grundlagen der Sozialwissenschaften“ und eine weitere in einem Fach des wahlobligatorischen Bereichs, wobei eine der Prüfungen in Soziologie und die andere in Politikwissenschaft abgelegt wird. Die beiden mündlichen Prüfungen dauern jeweils 15 bis 30 Minuten.

§ 16 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

(1) Die durch studienbegleitende Prüfungsleistungen und die mündlichen Prüfungen erbrachten Leistungen werden in einem Zeugnis zur Diplom-Vorprüfung bestätigt. Es enthält die in § 11 genannten Angaben. Die Gesamtnote des Vordiploms ergibt sich zu 50 Prozent aus dem arithmetischen Mittel der studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Klausuren) und zu 50 Prozent aus dem arithmetischen Mittel der beiden mündlichen Prüfungsleistungen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Noten mindestens „ausreichend“ sind.

III. Diplomprüfung

§ 17 Zulassung zur Diplomprüfung

Die Zulassung zur Diplomprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuß. Ein Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zu richten. Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Hochschulzugangsberechtigung
- das Studienbuch oder die entsprechenden Studienbuchseiten
- eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet
- das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung

– die studienbegleitend erbrachten Leistungsnachweise aus den Studienschwerpunkten des Hauptstudiums (vgl. Studienordnung § 13):

- Zwei Leistungsscheine im ersten Studienschwerpunkt
- zwei Leistungsscheine im zweiten Studienschwerpunkt
- zwei Leistungsscheine aus verschiedenen anderen Studienschwerpunkten.

Einer der im ersten Schwerpunkt zu erwerbenden Leistungsscheine muß in einem zweisemestrigen Projekt mit jeweils mindestens vier SWS erbracht werden.

Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Eine Nichtzulassung darf nur erfolgen, wenn die o. g. Bedingungen nicht gegeben oder die Unterlagen unvollständig sind.

(2) Auf Antrag kann sich der Kandidat oder die Kandidatin in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern kann auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen werden, wird jedoch bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 18 Ziel, Inhalt und Umfang der Diplomprüfung

(1) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten so verfügt, daß er bzw. sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist.

(2) Die Diplomprüfung umfaßt die Fachprüfungen zum Diplom und die Diplomarbeit sowie die Verteidigung der Diplomarbeit. Derselbe Prüfer oder dieselbe Prüferin darf für nicht mehr als zwei Hauptprüfungen bzw. für nicht mehr als eine Hauptprüfung und die Bewertung der Diplomarbeit bestimmt werden.

(3) Die Fachprüfungen zum Diplom finden in drei Fachgebieten statt. Zwei Prüfungen sind mündlich zu absolvieren und eine als Klausur. Zu welchem Fachgebiet die Klausur geschrieben wird, können die Studierenden frei wählen. Die Fachgebiete sind:

- der erste Studienschwerpunkt,
- der zweite Studienschwerpunkt,
- ein weiterer Studienschwerpunkt.

Dabei ist sicherzustellen, daß jeweils mindestens eine Prüfung in den Teilgebieten Politikwissenschaft und Soziologie abgenommen wird.

(4) Die mündlichen Fachprüfungen dauern 45 Minuten. Gruppenprüfungen sind auf Antrag der Kandidaten oder Kandidatinnen möglich. Die Prüfungszeit für die Klausur beträgt vier Zeitstunden.

(5) Nach erfolgten Fachprüfungen fertigt der Kandidat oder die Kandidatin eine Diplomarbeit an. Die Diplomarbeit schließt die wissenschaftliche Ausbildung ab. Sie soll zeigen, daß der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer Frist von sechs Monaten ein sozialwissenschaftliches Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Den Kandidaten und Kandidatinnen ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(6) Die Studierenden stellen bis spätestens zwei Monate nach Absolvierung der Fachprüfungen zum Diplom einen Antrag zur Bestätigung des Diplomthemas an den Prüfungsausschuß. Auf Antrag sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat oder eine Kandidatin rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(7) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten und anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(8) Zur Begutachtung der Arbeit beruft der Prüfungsausschuß zwei Gutachter oder Gutachterinnen. Einer der Prüfer oder der Prüferinnen ist der Betreuer oder die Betreuerin der Diplomarbeit. Bei einer Abweichung um mindestens zwei volle Noten wird ein dritter Prüfer oder eine dritte Prüferin berufen. Nach vorliegen der erneuten Bewertung wird die Note der Diplomarbeit durch den Prüfungsausschuß festgelegt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(9) Die Diplomarbeit ist innerhalb der gesetzten Frist beim Prüfungsausschuß einzureichen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer oder von der Betreuerin so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ist der Kandidat oder die Kandidatin aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der weiteren Bearbeitung verhindert, so kann auf begründeten schriftlichen Antrag die Abgabefrist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um die Zeit der Verhinderung – jedoch höchstens um zwei Monate – verlängert werden. Dauert die Verhinderung länger, so hat der Kandidat oder die Kandidatin das Thema zurückzugeben. Das Thema gilt dann als nicht ausgegeben.

Bei Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, daß er bzw. sie die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(10) Im Anschluß an die Diplomarbeit findet eine Verteidigung der Diplomarbeit statt. Die Prüfungskommission für die Verteidigung der Diplomarbeit setzt sich aus den beiden Gutachtern bzw. Gutachterinnen und einem oder einer vom Prüfungsausschuß zu benennenden Vorsitzenden zusammen. Die Verteidigung wird benotet, dauert eine Zeitstunde und umfaßt eine Stellungnahme des Kandidaten oder der Kandidatin zu den Gutachten sowie eine freie Diskussion zwischen Kandidat oder Kandidatin und den Mitgliedern der Prüfungskommission.

§ 19 Zeugnis über die Diplomprüfung, Bildung der Noten

(1) Gemäß §§ 1 und 18 vorliegender Prüfungsordnung wird ein Zeugnis ausgestellt, welches das Gesamturteil und die Fachnoten beinhaltet.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

Das Gesamtprädikat wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Diplomarbeit und dem Notendurchschnitt der Fachprüfungen gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gewichte bei der Notenbildung sind:

Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen zum Diplom	50%
Note auf die Diplomarbeit	40%
Note der Verteidigung der Diplomarbeit	10%

IV. Schlußbestimmungen

§ 20 Nichbestandene Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, dürfen grundsätzlich nur einmal wiederholt werden.

Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß auf schriftlichen Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist im Rahmen der Freiversuchsregelung gemäß § 21 möglich.

(2) Die Diplomarbeit kann bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 18 Absatz (9) genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 21 Freiversuch

(1) Nichtbestandene Teilprüfungen im Rahmen des ersten Prüfungsversuchs zur Abschlußprüfung gelten als nicht unternommen, wenn alle Teilprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurden.

(2) Teilprüfungen, die im Rahmen des ersten Prüfungsversuchs zur Abschlußprüfung bestanden wurden, können zum Zweck der Notenverbesserung einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt die bessere der beiden Noten für die jeweilige Fachprüfung.

Die schriftliche Hausarbeit kann im Rahmen des Freiversuchs nicht wiederholt werden.

§ 22 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird dies erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, nachträglich berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Zulassungsvoraussetzungen zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird dies erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (2) ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24 Übergangsregelungen

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium aufgenommen haben, legen die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nach der vorläufigen Prüfungsordnung aus dem Jahre 1991 nach Maßgabe der in § 25 Absatz (2) genannten Frist ab. Sie können die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung auch nach dieser Prüfungsordnung ablegen. Die Wahl ist spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung zu treffen, aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

§ 25 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die vorläufige Prüfungsordnung aus dem Jahre 1991 tritt mit Ende des Wintersemesters 2001/02 außer Kraft.